**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6540**

11. 12. 96

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Einführung der Todesstrafe für Homosexuelle in Tschetschenien – Drucksache 13/6140 –

Informationen der Russischen Homosexuellenorganisation „Triangle Center" (Moskau) zufolge soll in Tschetschenien für Homosexuelle die Todesstrafe eingeführt werden (vgl. Presseerklärung des „Triangle Center" vom 28. Oktober 1996).

1. Sind der Bundesregierung gesetzliche Bestimmungen in Tschetschenien bekannt, nach welchen Homosexuelle verfolgt und bestraft werden?

Es gibt z. Z. keine eindeutigen gültigen Gesetze in Tschetschenien. Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der tschetschenischen Übergangsregierung vom 23. November 1996 spricht von der parallelen Gültigkeit russischer und tschetschenischer Gesetze bis zu den für den 27. Januar 1997 in Tschetschenien vorgesehenen Wahlen. Dies bedeutet, daß aus russischer Sicht die Gesetze der Russischen Föderation (bzw. der Sowjetunion) sowie die Gesetze der Tschetschenisch-Inguschischen Republik (vor der Machtübernahme Dudajews) fortgelten, während aus Sicht der jetzigen tschetschenischen Regierung, die de facto den größten Teil des Landes administrativ kontrolliert, die seit der Machtübernahme Dudajews im Jahr 1991 verabschiedeten Gesetze gelten.

2. Welchen Wortlaut haben die in Frage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 1996 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Seit der Änderung des Artikels 121 des russischen (sowjetischen) Strafgesetzbuches im Jahr 1993 stehen homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht mehr unter Strafe.

Über gesetzliche Regelungen eines tschetschenischen Gesetzgebers zu homosexuellen Beziehungen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Homosexuelle nach den in Frage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen jährlich in Tschetschenien verurteilt werden (ggf. aufgeschlüsselt nach Abschnitten bzw. Paragraphen)?

Da es in Tschetschenien derzeit keine funktionierende Rechtsprechung gibt, liegen hierzu keine offiziellen Angaben vor. Die Bundesregierung verfügt auch aus anderen Quellen nicht über Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Verfahren, Verurteilungen oder Verfolgungen.

4. Welche Hinweise sind der Bundesregierung bekannt, daß das Tschetschenische Parlament strafrechtliche Bestimmungen gegen Homosexuelle einführen oder verschärfen will?

Das z. Z. tagende tschetschenische Parlament hat noch keine Initiativen zur Novellierung des Strafrechts ergriffen.

Es ist anzunehmen, daß das aller Voraussicht nach am 27. Januar 1997 neu zu wählende tschetschenische Parlament neue gesetzgeberische Aktivitäten entfalten wird, die sich möglicherweise auch auf den in Rede stehenden Sachverhalt erstrecken. Dabei kann es als wahrscheinlich gelten, daß – in einem noch nicht genau abzuschätzenden Ausmaß – Bestimmungen des islamischen Rechts in das tschetschenische Recht inkorporiert werden. Hierfür spricht auch, daß das tschetschenische Parlament am 11. November 1996 den Islam zur Staatsreligion erklärt hat. Daher ist davon auszugehen, daß irgendwann auch Bestimmungen, die islamische Vorstellungen zur Homosexualität und zu Homosexuellen reflektieren, erlassen werden. Konkrete Vorhaben sind aber nicht bekannt und auch nicht in der Diskussion.

5. Welchen Wortlaut haben die in Frage 4 genannten Bestimmungen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Sind der Bundesregierung homosexuelle Selbsthilfegruppen oder Organisationen in Tschetschenien bekannt?

   Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind bisher keine homosexuellen Selbsthilfegruppen oder Organisationen in Tschetschenien bekannt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche Situation von Homosexuellen in Tschetschenien?

Über eine besondere Diskriminierung der Homosexuellen ist der Bundesregierung bisher nichts bekanntgeworden.

8. Welchen Einfluß haben nach Einschätzung der Bundesregierung religiöse Einstellungen der tschetschenischen Bevölkerung auf die Situation von Homosexuellen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung dürften religiöse Einstellungen der tschetschenischen Bevölkerung, soweit sie vorhanden sind, auf die Situation von Homosexuellen einen eher negativen Einfluß haben.

9. Läßt sich die Bundesregierung regelmäßig über Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen Homosexuelle, in Tschetschenien informieren?

Die Bundesregierung hält sich regelmäßig über Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien auf dem laufenden. Soweit dies aus den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Quellen ersichtlich ist, sind Homosexuelle hiervon nicht in auffallender Weise betroffen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Tschetschenien?

Die Menschenrechtslage in Tschetschenien ist innerhalb bestehender Clan-Strukturen – und mit den Eigentümlichkeiten des islamischen Rechts – als stabil zu bezeichnen. Außerhalb dieser Strukturen, insbesondere im Verhältnis zwischen Tschetschenen und Russen, finden immer wieder Menschenrechtsverletzungen statt. Es besteht Grund zu der Hoffnung, daß im Rahmen des im Sommer 1996 begonnenen Prozesses der friedlichen politischen Lösung des Tschetschenienkonflikts langsam eine gewisse Verbesserung der menschenrechtlichen Lage auch in diesem Bereich eintritt.

11. Hat die Bundesregierung Protest gegen die Bestrebungen zur Einführung der Todesstrafe in Tschetschenien eingelegt, und wenn ja, in welcher Form?

Da Tschetschenien kein Völkerrechtssubjekt, sondern Teil der Russischen Föderation ist, wäre es der Bundesregierung nicht möglich, dieser Republik gegenüber Protest gegen solche Bestrebungen, wenn es sie denn gäbe, einzulegen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der tschetschenischen Regierung die Haltung der Bundesregierung zur Todesstrafe bekannt ist.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung gegenüber der Regierung der Russischen Föderation immer wieder darauf hin, daß die Todesstrafe in der Russischen Föderation – und damit auch in Tschetschenien – abgeschafft wird und das beim Beitritt der Russischen Föderation zum Europarat geforderte Moratorium bei der Anwendung der Todesstrafe in Kraft tritt. Die Bundesregierung arbeitet dabei eng mit ihren Partnern in der Europäischen Union zusammen; zuletzt erfolgte Ende Oktober auf deutsche Initiative hin eine entsprechende Demarche der EU-Troika.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333